OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607094/22/SB

Datum:
Linz, 29. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16.09.2024, GZ: VStV/923301487789/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als im Tatvorwurf der Satz *„Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,38 Sekunden festgestellt.“* entfällt und die Strafbestimmung *„§ 99 Abs 3 lit a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO, BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022)“* lautet. Die Geldstrafe wird auf 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 46 Stunden, herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Verfahrenskostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 16.09.2024, GZ: VStV/923301487789/2023, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sich.- u verwaltpol. Angel. (SVA), SVA 1 - Strafamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe iHv 200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 11 Stunden, gemäß § 99 Abs 2c Z 4 StVO verhängt. Er habe am 18.06.2023 um 12.04 Uhr in C__ auf der A1 bei Strkm 210,42 in Richtung D__ mit dem Fahrzeug aaa (A) zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Mittels Videomessung sei ein zeitlicher Abstand von 0,38 Sekunden festgestellt worden, weshalb der Bf § 18 Abs 1 StVO verletzt habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 17.10.2024 in der im Wesentlichen vorgebracht wird, die Messlinie sei nicht richtig gesetzt worden, weshalb der eingehaltene Sicherheitsabstand mehr als 0,4 Sekunden betragen habe.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 25.10.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Nach Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen wurde am 11.03.2025 und am 01.07.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Videodatei zur Abstandsmessung, die Beschwerde, die Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen sowie die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen. Bei den Verhandlungen waren jeweils der rechtsfreundliche Vertreter des Bf und eine Vertreterin der bB sowie der Amtssachverständige anwesend. Der Bf nahm an der ersten Verhandlung teil und schilderte seine Sichtweise; er verließ die Verhandlung vor Schluss.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf lenkte am 18.06.2023 um 12.04 Uhr das Fahrzeug aaa (A), Porsche, weiß, in C__ auf der A1 bei Strkm 210,42 in Richtung D__. Er hielt dabei im genannten Bereich einen geringen Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug ein [Anzeige GZ: BHGM/923070064705/23, ON1 Behördenakt; Video, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt); Gutachterliche Stellungnahme vom 19.05.2025, GZ: VERK-2024-430317/5-Aw, ON14 vwgAkt; Niederschriften, ON12 und ON20 vwgAkt; Ausführungen Bf, Niederschriften ON12 und ON20 vwgAkt].

II.2.2. Lt Anzeige wurde mittels Videomessung, VKS 4.1 Abstands- und Geschwindigkeitsmesssystem, beim Messpunkt 1 ein Abstand von 0,38 Sekunden festgestellt, was bei einer vorwerfbaren Geschwindigkeit von 119 km/h einem Abstand von 12,5 m entspricht (abzüglich aller Messtoleranzen) [Auswertung Videomessung, Behördenakt; Ausführungen ASV, Niederschrift ON12 vwgAkt; Gutachterliche Stellungnahme vom 19.05.2025, GZ: VERK-2024-430317/5-Aw, ON14 vwgAkt]. Diese Auswertung wurde anhand der Schattenkanten der Fahrzeuge vorgenommen [Auswertung Videomessung, Behördenakt; Ausführungen ASV, Niederschrift ON12 vwgAkt; Gutachterliche Stellungnahme vom 19.05.2025, GZ: VERK-2024-430317/5-Aw, ON14 vwgAkt].

Entsprechend den Verwendungsbestimmungen der Zulassung zur Eichung, GZ: BEV-13.426/0108-E1/2017 vom 08.01.2018, der Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte der Bauart VKS 4.1, dürfen zur Messung von Geschwindigkeit und/oder Abstand zwischen zwei Fahrzeugen ausnahmslos die Aufstellpunkte der Vorderräder (Radaufstandspunkte) auf der Straße benutzt werden [BEV GZ: BEV-13.426/0108-E1/2017 vom 08.01.2018, Gebrauchsanweisung, Ausführungen ASV Niederschriften ON12 und ON20 vwgAkt; Gutachterliche Stellungnahme vom 19.05.2025, GZ: VERK-2024-430317/5-Aw, ON14 vwgAkt].

Die Auswertung des Messpunktes 2, bei dem die Auswertung anhand der Radaufstandspunkte erfolgte, ergab einen Wert von 12,6 m (ohne Abzug der Fahrzeuglänge und ohne Abrundung); der Abstand war geringer als beim Messpunkt 1, weshalb entsprechend der Gebrauchsanweisung der Wert der ersten Messung als „günstigster Wert" vorgeworfen wurde. Ein Vergleich der Auswertung anhand der Schattenkanten mit der Auswertung anhand der Radaufstandspunkte beim Messpunkt 2 ergab im konkreten Fall eine Differenz von 0,04 Sekunden [Ausführungen ASV, Niederschriften ON12 und ON20 vwgAkt; Gutachterliche Stellungnahme vom 19.05.2025, GZ: VERK-2024-430317/5-Aw, ON14 vwgAkt]. In Bezug auf die erste Messung ist im gegenständlichen Fall aufgrund der Umstände (insb die konkreten Lichtverhältnisse) die konkrete Differenz nicht feststellbar [Ausführungen ASV, Niederschrift ON20 vwgAkt].

II.2.3. Der verkehrstechnische Amtssachverständige überprüfte die Korrektheit der Daten aufgrund der Auswertung anhand der Schattenkanten und kam zum

Ergebnis, dass diese korrekt berechnet wurden. Eine Auswertung anhand der Radaufstandspunkte in Bezug auf Messpunkt 1 konnte der verkehrstechnische Amtssachverständige im konkreten Fall nicht durchführen, weil diese nicht sichtbar waren. Es konnte im konkreten Fall nicht festgestellt werden, in welcher Höhe die Auswertung anhand der Schattenkanten bei der ersten Messung Auswirkungen auf das Messergebnis hatte [Gutachterliche Stellungnahme vom 19.05.2025, GZ: VERK-2024-430317/5-Aw, ON14 vwgAkt; Ausführungen ASV Niederschriften ON12 und ON20 vwgAkt].

II.2.4. Der Bf hat mit seinem Fahrzeug (Porsche, weiß) zum vorderen Fahrzeug einen Abstand von weniger als 20 m eingehalten [Lichtbilder zur Anzeige GZ: BHGM/923070064705/23, ON1 Behördenakt; Video, ON5 vwgAkt; Ausführungen Bf, Niederschriften ON12 und ON20, vwgAkt; Gutachterliche Stellungnahme vom 19.05.2025, GZ: VERK-2024-430317/5-Aw, ON14 vwgAkt].

II.2.5. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt zwei Verwaltungsstrafvormerkungen nach der StVO auf, die zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht getilgt sind [Verwaltungsvormerkungen, ON1 vwgAkt]. Es ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen [Straferkenntnis, ON1 vwgAkt; Niederschrift, ON12 vwgAkt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem umfangreich geführten Ermittlungsverfahren durch Beiziehung eines Amtssachverständigen und die Durchführung zweier mündlicher Verhandlungen, wobei sich die Feststellungen im Wesentlichen auf die in Klammer angeführten Beweismittel beziehen.

II.3.1. In Bezug auf die Auswertung der Abstandsmessung ist unstrittig, dass die erste Messung anhand der Schattenkanten und nicht anhand der Radaufstandspunkte ausgewertet wurde. Der Amtssachverständige führte zunächst aus, die Platzierung der Messlinien erfolgte aus seiner Sicht korrekt, räumt dabei dann aber auch ein, dass diese im konkreten Fall, aufgrund der zum Tatzeitpunkt vorherrschenden Lichtverhältnisse, nicht entsprechend der Gebrauchsanweisung an den Radaufstandspunkten erfolgte. Die Berechnung der anhand der Schattenkanten ausgewerteten Parameter sei aus seiner Sicht aber richtig erfolgt. Wenn eine Messung abweichend von den Verwendungsbestimmungen (Gebrauchsanleitung, Zulassung) vorgenommen wird, kann das Messergebnis dann herangezogen werden, wenn dazu ein Sachverständigengutachten eingeholt wird und die fehlende Relevanz dieser Abweichung auf das Messergebnis dargelegt wird (vgl insb VwGH 23.09.2003, 2003/02/0103; 22.03.2018, Ra 2017/02/0228; 06.10.2024, Ra 2024/02/0179; 22.10.2024, Ra 2024/02/0168; 28.11.2023, Ra 2023/02/0206; 25.02.2022, Ra 2022/02/0025). Der Amtssachverständige konnte bei der konkreten Messung bei Messpunkt 1 insbesondere aufgrund der zum Tatzeitpunkt vorherrschenden Lichtverhältnisse jedoch nicht darlegen, welche konkrete Differenz sich zur Auswertung anhand der Radaufstandspunkte ergibt

(vgl für viele VwGH 25.06.2008, 2008/02/0058; 06.10.2024, Ra 2024/02/0179; 22.10.2024, Ra 2024/02/0168; 28.11.2023, Ra 2023/02/0206; 25.02.2022, Ra 2022/02/0025).

II.3.2. Es kann daher im vorliegenden Fall zwar nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Bf einen Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug von weniger als 0,4 Sekunden eingehalten hat (vgl zur Setzung von Messlinien und der Verlässlichkeit der vorgenommenen Abstandsmessung: VwGH 22.03.2018, Ra 2017/02/0228 mwN). Aus dem Video und den daraus angefertigten Lichtbildern lässt sich jedoch auch laienhaft deutlich erkennen, dass der Bf einen zu geringen Abstand zum vorderen Fahrzeug eingehalten hat und dieser jedenfalls deutlich weniger als 20 m betragen hat. Dies ergibt sich auch aus dem direkten Vergleich mit den genormten Leitlinien (vgl § 5 Bodenmarkierungsverordnung, BGBl 848/1995 idF BGBl II370/2002) wonach zwischen dem Bf und dem vor ihm fahrenden Fahrzeug kaum eine Unterbrechung (12 m) der 6 m langen Leitlinien liegt [sh Video und Lichtbilder; Niederschrift ON12 vwgAkt]. Im Übrigen wurde vom Bf selbst auch in der mündlichen Verhandlung eingeräumt, dass der Abstand zu gering war [„Unstrittig ist, dass der Beschwerdeführer keinen im Sinne des § 18 Abs 1 StVO ausreichenden Sicherheitsabstand eingehalten hat." Angaben des Vertreters des Bf, Niederschrift, ON20 vwgAkt]. Dies bestätigt sich auch durch das Ergebnis der 2. Messung, bei der von einem Abstand von lediglich rund 10 m auszugehen ist.

Auch wenn die Auswertung anhand der gesetzten Messlinien nicht heranzuziehen ist, kann das jeweilige Fahrverhalten des Bf dem Video einwandfrei entnommen werden:

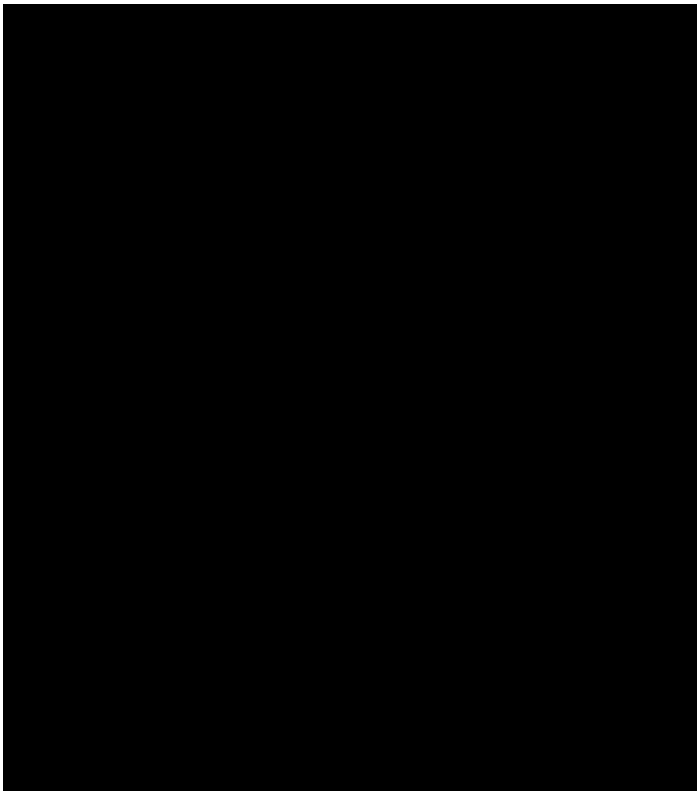



[Auszüge aus dem Video, ON5 vwgAkt].

Es bestehen sohin keine Zweifel, dass der Bf einen Abstand zum vor ihm fahrenden Fahrzeug von deutlich weniger als 20 m eingehalten hat.

II.3.3. Bei diesem Ergebnis war auf die Beweisanträge nicht mehr näher einzugehen, da unstrittig ist, dass die Auswertung im konkreten Fall nicht entsprechend der Zulassung und der Gebrauchsanleitung vorgenommen wurde, weshalb es darauf nicht mehr ankommt (sh zu Beweisanträgen in diesem Zusammenhang zB VwGH 17.01.2025, Ra 2024/02/0253).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 18 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 159/1960 idF BGBl I 122/2022, hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

Übertretungen dieser Bestimmung sind gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 99 Abs 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs 1 nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt.

III.1.2. Es genügt in der Regel ein dem Reaktionsweg entsprechender Sicherheits-abstand, wenn nicht besondere Umstände einen größeren Abstand geboten

erscheinen lassen. Der Reaktionsweg beträgt – für eine als angemessen zu erachtende Reaktionszeit von einer Sekunde – in Metern drei Zehntel der Höhe der eingehaltenen Geschwindigkeit in km/h (VwGH 28.03.2006, 2003/03/0299; *Pürstl,* StVO-ON[16] § 18 E14ff und § 20 Anm35 und E141ff [Stand 15.09.2023, rdb.at]).

III.2. Ausgehend von einer vom Bf gefahrenen Geschwindigkeit von 116 km/h ergibt sich somit nach dieser Formel ein erforderlicher Sicherheitsabstand von (abgerundet) 34 m. Der Bf hielt einen Abstand von deutlich weniger als 20 m zum vor ihm fahrenden Fahrzeug ein, weshalb bereits nach dieser Berechnung der erforderliche Sicherheitsabstand vom Bf nicht eingehalten wurde. Gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur zum erforderlichen Sicherheitsabstand, um bei einem plötzlichen Bremsmanöver des Vordermannes noch rechtzeitig anhalten zu können, ist auszuführen, dass dieser Sicherheitsabstand vom Bf nicht eingehalten wurde und er damit den objektiven Tatbestand des § 18 Abs 1 StVO erfüllt hat.

III.3.1. Nach der Rsp des Verwaltungsgerichtshofs ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem „Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (sh VwGH 07.08.2018, Ra 2018/02/0139 mwN).

III.3.2. Fallbezogen konnte die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von weniger als 0,4 Sekunden nicht erwiesen werden, jedoch, dass der Sicherheitsabstand nicht ausreichend iSd § 18 Abs 2 StVO gewesen ist. Es war daher eine Spruchkorrektur vorzunehmen, wobei eine ziffernmäßige Anführung des zeitlichen Sicherheitsabstandes in der als erwiesen angenommenen Tat (§ 44a Z 1 VStG) im Spruch nicht erforderlich ist; es genügt die Anführung der richtigen Strafnorm (vgl *Pürstl,* StVO-ON[16] § 18 Anm 5a [Stand 15.09.2023, rdb.at]). Die Strafnorm war entsprechend zu korrigieren.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften

ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.5.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.5.2. Das durch § 18 Abs 1 StVO geschützte Rechtsgut ist die Verkehrssicherheit, welcher im Rahmen der Straßenverkehrsordnung eine zentrale Bedeutung zukommt. Durch die Nichteinhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands zum Vordermann und der Folge, dass ein rechtzeitiges Anhalten im Falle einer plötzlichen Notbremsung nicht mehr erfolgen kann, wurde der mit der zitierten Norm verfolgte Zweck, die Gefahren von Auffahrunfällen, die insbesondere bei hohen Geschwindigkeiten regelmäßig schwere Sach- und Personenschäden nach sich ziehen, zu minimieren, nicht unerheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der verfahrensgegenständlichen Tatbestandsverwirklichung kann daher keinesfalls als bloß geringfügig qualifiziert werden, sodass mangels des Vorliegens der diesbezüglichen Voraussetzungen bereits aus diesem Grund der Ausspruch einer Ermahnung iSd § 45 Abs 1 Z 4 VStG nicht in Betracht kommt (sh zuletzt zu § 18 Abs 1 StVO etwa VwGH 13.02.2023, Ra 2022/02/0117).

III.5.3. Im Verfahren sind keine Erschwerungsgründe hervorgekommen; der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf nicht mehr zugute. Zur Einkommenssituation des Bf liegt dem erkennenden Gericht keine Information vor, sodass im Zuge der Strafbemessung von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen ausgegangen wird. Im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, sowie unter Berücksichtigung durchschnittlicher Einkommensverhältnisse erscheint dem erkennenden Gericht die nunmehr verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im unteren Bereich (14 %) des gesetzlichen Strafrahmens (bis zu 726 Euro mögliche Höchststrafe) bewegt. Zudem erscheint die verhängte Geldstrafe als geboten, um dem Bf die Wichtigkeit der Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands vor Augen zu führen, um damit zukünftig wesentlich zur Verkehrssicherheit beizutragen. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die verhängte Geldstrafe Rechnung.

III.6. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.7. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 8 leg cit normiert, dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen sind, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Zumal der Tatvorwurf einzuschränken und die Strafe herabzusetzen war, waren dem Bf die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht aufzuerlegen (VwGH 18.03.2022, Ra 2020/02/0268 mwN). Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens war gemäß § 64 Abs 2 VStG neu festzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die Entscheidung nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu § 18 Abs 1 StVO ab, sondern orientiert sich diese an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur genannten Bestimmung. Auch sonstige Gründe für das Vorliegen einer Fragestellung von grundsätzlicher Bedeutung liegen nicht vor. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger